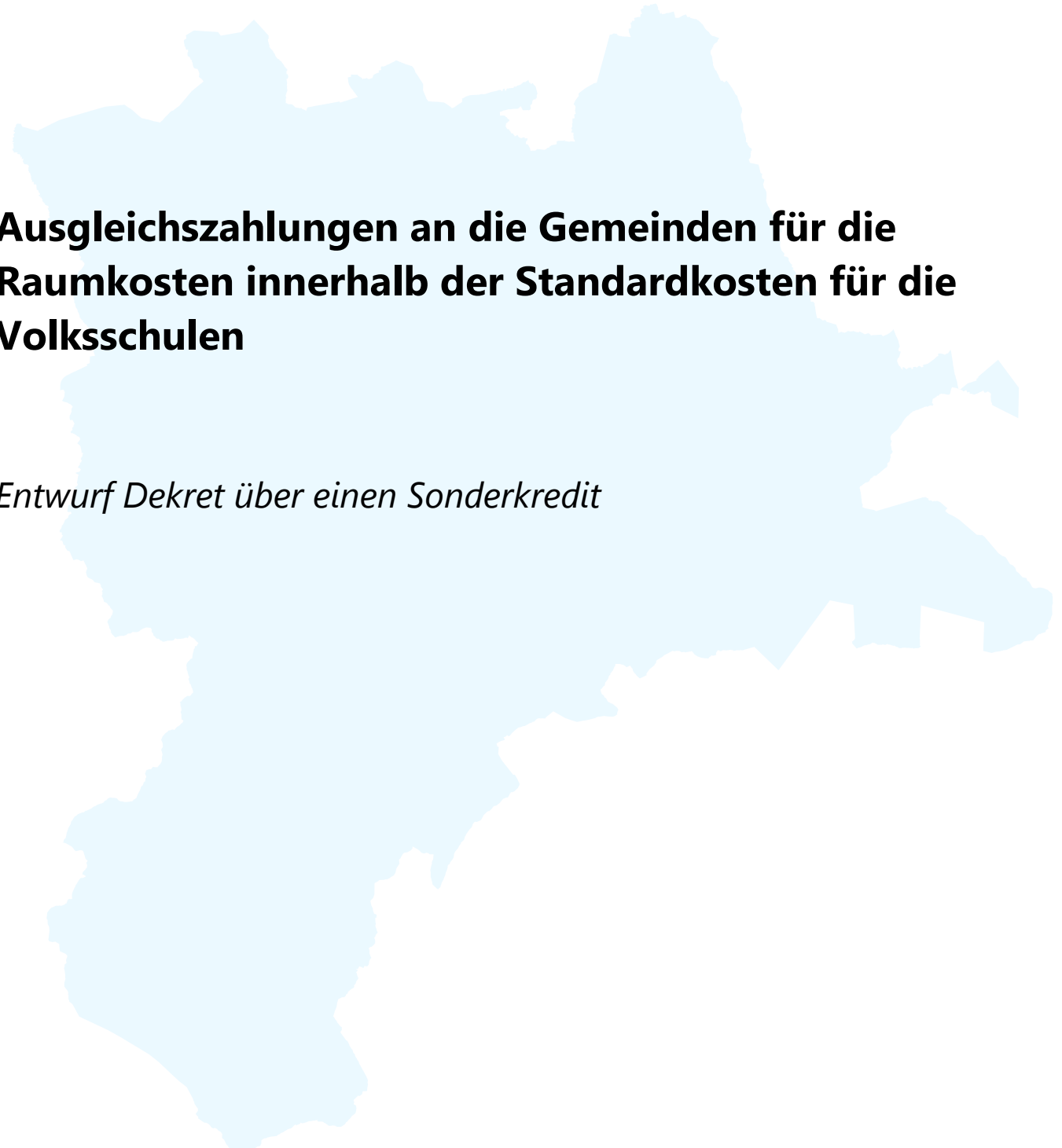


Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

3. Juli 2026

B 111



Ausgleichszahlungen an die Gemeinden für die Raumkosten innerhalb der Standardkosten für die Volksschulen

Entwurf Dekret über einen Sonderkredit

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit der vorliegenden Botschaft und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Luzerner Gemeinden einen Sonderkredit von 10 Millionen Franken als Ausgleichszahlungen an die Gemeinden. Damit sollen die tieferen Pro-Kopf-Beiträge bei den Volksschulkosten 2026 und 2027 abgedeckt werden. Hintergrund dieses Vorgehens sind die Standardkosten, insbesondere beim Anteil Raumkosten, die per 1. Januar 2026 in Kraft neu festgelegt worden sind und zu geringeren Kantonsbeiträgen an die Gemeinden führen.

Seit dem 1. Januar 2024 werden die kantonalen Beiträge an die Betriebskosten der Volksschulen über pauschale Pro-Kopf-Beiträge auf Basis von Standardkosten berechnet. Während für Personal- und Sachkosten Standards definiert wurden, konnte für die Berücksichtigung der Raumkosten keine langfristig tragbare Lösung gefunden werden. Bisher wurden hierfür die anrechenbaren Kosten der Gemeinden gemittelt. Die Bandbreite der Raumkosten der Gemeinden liegt zwischen 30'000 und 168'000 Franken pro Klasse. Die Methode des Mittelwerts bildete aus Sicht des Regierungsrates keinen eigentlichen Standard ab, weil die Beiträge stark von den sehr unterschiedlich hohen Kosten der Gemeinden abhingen. Wenige Gemeinden mit hohen Kosten erhöhten diesen Durchschnitt stark, was dazu führte, dass die Mehrheit der Gemeinden deutlich mehr als 50 Prozent der Kosten vergütet erhielt.

Um die Kantonsbeiträge von der individuellen Ausgabenpolitik der Gemeinden zu entkoppeln, beschloss der Regierungsrat im September 2025 eine neue Berechnungsmethodik für 2026. Statt des Durchschnitts wird ein um 15 Prozent gestutzter Mittelwert verwendet, bei dem die je teuersten und günstigsten Gemeinden ausgeschlossen werden. Die Raumkostenpauschale pro Klasse sinkt durch die neue Berechnung von 73'228 Franken auf 62'484 Franken. Insgesamt führt dies zu einer Reduktion der Beiträge an die Gemeinden von 12,9 Millionen Franken jährlich.

Die Gemeinden und die Volksschuldelegation des Verbandes Luzerner Gemeinden lehnen die neue Methodik ab. Sie kritisieren den einseitig beschlossenen Systemwechsel. Mehrere Gemeinden haben deswegen bereits Klage beim Kantonsgericht sowie Verwaltungsbeschwerden eingereicht. Um die Mindereinnahmen teilweise abzufedern, sollen die Gemeinden im Jahr 2026 um insgesamt 6,45 Millionen Franken entlastet werden. Davon entfallen 4,995 Millionen Franken auf eine Ausgleichszahlung; weitere 1,455 Millionen Franken ergeben sich aus Entlastungen im Schulbetrieb, insbesondere im Bereich Verhalten an den Volksschulen und bei den tiefer ausfallenden Kosten für die Ausbildung von Lehrpersonen im Bereich Heilpädagogik. Zudem haben sich die Gemeinden und der Kanton dahingehend geeinigt, dass für das Folgejahr 2027 eine Ausgleichszahlung in der Höhe von 5,032 Millionen Franken ausbezahlt werden soll. Der beantragte Ausgleichsmechanismus und der resultierende Betrag war Teil des überarbeiteten und vom Kantonsrat genehmigten Voranschlags 2026. Der Betrag 2027 ist im Entwurf des Voranschlags 2027 eingeplant. Der Kantonsrat wird im Oktober darüber beschliessen.

Der Regierungsrat und die Gemeinden erachten diese Lösung als angemessene Übergangsmassnahme, bis eine einvernehmliche und tragfähige Regelung für die Raumkosten gefunden ist.

Der Regierungsrat beantragt deshalb in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Luzerner Gemeinden dem Kantonsrat, dem Entwurf des Dekrets für einen Sonderkredit für die Ausgleichszahlungen 2026 und 2027 an die Gemeinden für die Raumkosten innerhalb der Standardkosten für die Volksschulen in der Höhe von 10,027 Millionen Franken zuzustimmen.

Die mit dieser Botschaft beantragten Ausgleichszahlungen für die Jahre 2026 und 2027 an die Gemeinden für die Raumkosten innerhalb der Standardkosten für die Volksschulen in der Höhe von 10,027 Millionen Franken dient den folgenden Zielen und Inhalten gemäss der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm:

Kantonsstrategie:

- Luzern steht für Zusammenhalt

Legislaturprogramm:

- Wir setzen die Planungsberichte im Bildungsbereich um.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets für Ausgleichszahlungen für die Jahre 2026 und 2027 an die Gemeinden für die Raumkosten innerhalb der Standardkosten für die Volksschulen.

1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 10. Mai 2021 Änderungen des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Volksschulbildungsgesetz, VBG; SRL Nr. [400a](#)) beschlossen, wonach ab dem 1. Januar 2024 die kantonalen Beiträge an die Betriebskosten des kommunalen Volksschulangebotes auf der Grundlage von Standardkosten ausgerichtet werden. Gemäss § 62 VBG entrichtet der Kanton den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache.

Im Hinblick auf die erstmalige Festlegung der Standardkosten hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Gemeinden und des Kantons unter der Leitung der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) die Berechnungsgrundlagen für die «Standardkosten 2024» ausgearbeitet. Sie definierte und berechnete folgende Kostenblöcke: Besoldung der Lehrpersonen pro Klasse gemäss Wochenstundentafeln, Besoldung der Lehrpersonen für Integrative Förderung, Besoldung der Fachpersonen der Schuldienste, Kosten der Lektionen des Schulpools, Raum- und Betriebsunterhaltskosten sowie übrige Kosten wie die Besoldung der Schulleitung sowie die Aufwendungen für die Schuladministration und -verwaltung, für Transporte sowie für Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien.

Mit Ausnahme der Kosten für den Schulraum und den Betriebsunterhalt (nachfolgend Raumkosten) konnte ein Standard festgelegt werden. Die Arbeitsgruppe hat deshalb empfohlen, dass für den Anteil Raumkosten vorerst unverändert die effektiv anrechenbaren Liegenschaftskosten der Gemeinden herangezogen werden.

Die Berechnungsgrundlagen sowie die konkrete Berechnung der erstmaligen Festlegung der Pro-Kopf-Beiträge für das Jahr 2024 auf der Grundlage der Berechnungsmethodik «Standardkosten 2024» wurden der Volksschuldelegation unterbreitet. Diese war damit einverstanden. Die Regelungen wurden sodann in § 26 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV; SRL Nr. [405](#)) rechtlich umgesetzt und traten per 1. Januar 2024 in Kraft. Die Beiträge für Lernende fremder Sprache wurden in § 28b VBV separat geregelt.

Die Standardkosten für das kommunale Volksschulangebot werden gemäss § 37 Absatz 1m [VBG](#) von unserem Rat unter aktiver Mitwirkung der Volksschuldelegation festgelegt. Unser Rat hat gestützt auf die oben dargelegten Grundlagen am 13. Juni 2023 die Festlegung der Standardkosten und der Pro-Kopf-Beiträge für die einzelnen Schulstufen für das Jahr 2024 beschlossen. Entsprechend wurden die Kantonsbeiträge in den Jahren 2024 und 2025 an die Gemeinden ausgerichtet.

2 Neufestlegung Standardkosten 2026

Wie vorgehend dargelegt, konnte bei der erstmaligen Festlegung für den Anteil Raumkosten kein echter Standard definiert werden. Festgelegt wurde der kantonale Beitrag an die Raumkosten, indem die Gesamtkosten aller Gemeinden addiert und durch die Gesamtzahl der Klassen geteilt wurden. Die effektiven Liegenschaftskosten im Bereich der Volksschulen lagen zum Zeitpunkt der Berechnung dabei zwischen 30'000 und 168'000 Franken pro Klasse je Gemeinde. Der damals gewählten Durchschnittsberechnung ist inhärent, dass der Kantonsbeitrag nicht gesteuert werden kann, sondern von den ausgewiesenen effektiven Raumkosten der Gemeinden abhängt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Berechnungsmethodik die Kosten grösserer Gemeinden mit mehr Gewicht in die Berechnung einfließen und auch erheblich abweichende Kosten berücksichtigt werden. Diese Methodik entspricht im Ergebnis nicht einer mit der Gesetzesrevision angestrebten Standardisierung und Steuerung anhand von Standardkosten. Zudem führte sie im Ergebnis dazu, dass rund drei Vierteln aller Gemeinden ein Kantonsbeitrag ausgerichtet wurde, welcher über der Hälfte ihrer effektiven Raumkosten lag.

Die Situation mit dem fehlenden echten Standard wurde von Kanton und Gemeinden als stossend beurteilt. In der [Medienmitteilung vom 4. Juli 2023](#) wurde deshalb festgehalten, dass das System nach zwei Jahren zu überprüfen sei. Entsprechend hat das Bildungs- und Kulturdepartement im Hinblick auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 einen erneuten Versuch zur Festlegung von Standardkosten auch für den Anteil der Raumkosten unternommen. Dem in der [Botschaft B 145](#) zur Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR 18) vom 16. Oktober 2018 ausdrücklich formulierten Ziel, dass der Gestaltungsfreiraum der Gemeinden keinen Einfluss mehr auf die Kantonsbeiträge haben soll, sollte nachträglich auch im Bereich der Raumkosten entsprochen werden. Mit anderen Worten sollte die Kostenentwicklung bei den Kantonsbeiträgen an die Raumkosten von den effektiven Kosten der Gemeinden entkoppelt werden. Es galt mithin erneut, einen Standard zu suchen, bei welchem lediglich jene Kostenentwicklung berücksichtigt wird, die aus kantonalen und weiteren übergeordneten Vorgaben auf die kommunalen Betriebskosten resultiert (z. B. Anpassungen im Bildungsauftrag resp. im Raumangebot). Dazu fanden zwischen Juni 2024 und Februar 2025 insgesamt drei Sitzungen mit der Volksschuldelegation des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) statt. Auf Wunsch der Volksschuldelegation wurde daraufhin nochmals eine «Arbeitsgruppe Liegenschaftskosten» eingesetzt, die 2025 ebenfalls drei Mal getagt hat. In der Arbeitsgruppe wurden verschiedene Modelle diskutiert, jedoch konnte kein konsensualer Entscheid gefällt werden.

Unser Rat hat darauffolgend die verschiedenen Modelle beurteilt und mit Beschluss vom 26. September 2025 die Berechnungsmethodik der Raumkosten innerhalb der «Standardkosten 2024» angepasst und gleichzeitig die Pro-Kopf-Beiträge für die Lernenden der Volksschulen für das Jahr 2026 neu festgelegt. Dabei hat unser Rat beschlossen, für die Berechnung der Raumkosten ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr auf den Durchschnitt der effektiven Liegenschaftskosten der Gemeinden abzustellen, sondern auf den um 15 Prozent gestutzten Mittelwert der ausgewiesenen Kosten. Diese Methode schliesst die je zwölf teuersten und günstigsten Gemeinden aus der Berechnung aus und gewichtet die Kosten aller Gemeinden gleich, womit aus unserer Sicht einem eigentlichen Standard deutlich besser entsprochen werden kann. Die Höhe der kantonalen Pro-Kopf-Beiträge wurde von unserem Rat ab dem Kalenderjahr 2026 pro Lernenden oder Lernende im Kindergarten auf 6886 Franken, in der Basisstufe auf 7969 Franken, in der Primarschule auf 8044 Franken und in der Sekundarschule auf 10'419 Franken festgelegt. Umgerechnet auf die Raumkosten pro Klasse bedeutet dies eine Reduktion von 73'228 Franken auf 62'484 Franken. Die Kantonsbeiträge pro Schüler oder pro Schülerin blieben unter Einbezug aller Faktoren (Personalkosten, übrige Kosten und Raumkosten) gegenüber dem Vorjahr ungefähr gleich. Die Dienststelle Volksschulbildung

eröffnete im November 2025 gestützt auf unseren Beschluss gegenüber den Gemeinden die neu festgelegten Pro-Kopf-Beiträge 2026.

Die Gemeinden und die Volksschuldelegation lehnen die neue Berechnungsmethodik für den Anteil der Raumkosten der Standardkosten für die Volksschulen ab. Sie begründen dies damit, dass sie bereit seien, einen neuen Standard für die Raumkosten zu finden. Dies benötige jedoch Zeit. Der Wechsel auf eine neue Berechnungsmethodik sei kein neuer Standard und erfolge damit zu früh. Im November 2025 reichten sechs Gemeinden beim Kantonsgericht einen Antrag um Erlassprüfung unseres Beschlusses vom 26. September 2025 ein. Zudem erhoben alle Gemeinden gegen die Beitragsverfügungen der DVS je eine Verwaltungsbeschwerde beim Bildungs- und Kulturdepartement.

Unser Rat hält am Grundsatz fest, dass Gemeinden und Kanton die Kosten für die Volksschulbildung hälftig teilen. Gleichzeitig ist der gesetzliche Auftrag zu erfüllen. Die erstmalige Festlegung des Standards der Raumkosten ist stossend, weil die grosse Mehrheit der Gemeinden mehr als die Hälfte ihrer Raumkosten vergütet erhält. Der Anteil des Kantonsbeitrags muss nach der Ansicht unseres Rates den Kosten der grossen Mehrheit der Gemeinden entsprechen. Diesem Ziel kann mit der neuen Berechnungsmethodik deutlich besser entsprochen werden. Unser Rat hielt in der [Medienmitteilung vom 29. September 2025](#) zum Beschluss aber ebenfalls fest, es sei ihm ein zentrales Anliegen, mit den Gemeinden an einer einvernehmlichen Lösung weiterzuarbeiten.

3 Weiteres Vorgehen

Eine Neuregelung der Raumkosten innerhalb der Standardkosten für die Volksschulen ist nach Ansicht unseres Rates nach wie vor notwendig. Ihr Rat hat an der Oktober-Session 2025 im Rahmen der Beratung des AFP 2026–2029 mit integriertem Voranschlag 2026 ([B 63](#) vom 18. August 2025) die neue Festlegung der Pro-Kopf-Beiträge 2026 und deren finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden kritisiert. Insbesondere wurde von verschiedenen Mitgliedern Ihres Rates gefordert, es sei noch einmal eine einvernehmliche Einigung zu suchen. Auch in der [Stellungnahme](#) zum von Ihrem Rat als erheblich erklärten [Postulat P 603](#) von Eliane Graber über das weitere Vorgehen bei der Festlegung von Standardkosten bei den kommunalen Volksschulliegenschaften im Rahmen des Volksschulbildungsgesetzes vom 1. Dezember 2025 wurde festgehalten, dass eine einvernehmliche Lösung möglichst im Jahr 2026 angestrebt wird. Verschiedene Voten unterstrichen die Erwartung Ihres Rates nach einer Lösung vor Ende des Jahres 2026.

Zurzeit sind Vertretungen von Gemeinden und Kanton daran, unter Begleitung einer externen Fachperson eine einvernehmliche Lösung im Bereich der Raumkosten zu finden. Die hängigen Beschwerdeverfahren wurden deshalb vorerst sistiert. Wie bereits in der Antwort auf das erwähnte [Postulat P 603](#) ausgeführt, steht eine qualitativ überzeugende und tragfähige Lösung im Vordergrund. Die Abklärungen und Diskussionen verlaufen positiv, der Prozess beansprucht jedoch Zeit. Der VLG – als Vertretung für die Gemeinden – und der Kanton haben sich deshalb im Juni 2026 vorerst in Bezug auf Ausgleichszahlungen für die Jahre 2026 und 2027 geeinigt, damit weiterhin ein konstruktiver Prozess möglich ist.

4 Ausgleichszahlungen

Die Neufestlegung der Standardkosten durch unseren Rat hatte gegenüber der bisherigen Berechnungsgrundlage niedrigere Beiträge zur Folge. Dies belastete die Rechnungen der Gemeinden für das Jahr 2026 und die Folgejahre. Zudem wurden die tieferen Beiträge in den Voranschlägen der Gemeinden für das Jahr 2026 auf Anraten des VLG mehrheitlich nicht berücksichtigt, obwohl unser Rat im Rahmen der provisorischen Budgetmeldung 2026 die Möglichkeit eines Berechnungsmodells mit der entsprechenden Reduktion der Kantonsbeiträge transparent dargelegt hatte.

Mit Blick auf das laufende Einigungsverfahren wurde von Ihrem Rat im Beschluss vom 21. Oktober 2025 für den AFP 2027–2029 eine Bemerkung verabschiedet, wonach für die Planjahre die bisher geltenden, höheren Pro-Kopf-Beiträge einzusetzen seien, solange keine einvernehmliche und rechtsverbindliche Lösung zur Standardisierung der Schulliegenschaftskosten vorgelegt werden könne. Unter Berücksichtigung der Voten in der Debatte und der erwähnten Bemerkung Ihres Rates für die Planjahre haben wir Ihnen im Hinblick auf die Beschlussfassung des überarbeiteten Voranschlags 2026 durch Ihren Rat ([B 63a](#) vom 11. November 2025) für das Jahr 2026 einen Vorschlag für eine Ausgleichszahlung an die Gemeinden präsentiert und die dafür nötigen finanziellen Mittel beantragt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die tieferen Beiträge an die Gemeinden für das Jahr 2026 abgedeckt werden. Ihr Rat ist diesem Antrag gefolgt und hat den Voranschlag mit dieser geplanten Ausgleichszahlung genehmigt.

Die Neufestlegung der Standardkosten 2026 reduzierte den Kantonsbeitrag an die Gemeinden gegenüber dem bisherigen Berechnungsmodell im Betrag von gesamthaft 12,9 Millionen Franken im Jahr 2026 und in den Folgejahren. Deshalb sollen die Gemeinden in diesem Jahr mit gesamthaft 6,45 Millionen Franken und damit der Hälfte der Reduktion der Standardkosten entlastet werden. Diese Entlastung erfolgt in Form eines einmaligen Kantonsbeitrages von 4,995 Millionen Franken und Massnahmen im Schulbetrieb im Umfang von 1,455 Millionen Franken, welche die Gemeinden um diesen Beitrag entlasten. Die Gemeinden werden gegenüber dem Budgetentwurf einerseits im Sonderschulbereich mit einem Betrag von 1,2 Millionen Franken entlastet. Andererseits fallen die geplanten Kosten der Gemeinden für die befristete Mitfinanzierung von bereits im Kanton Luzern angestellten Lehrpersonen für die Ausbildung schulischer Heilpädagoginnen und Heilpädagogen um 255'000 Franken tiefer aus. Ihr Rat hat auf Antrag unseres Rates die für die Ausgleichszahlung im Jahr 2026 erforderlichen Mittel im Voranschlag 2026 im Aufgabenbereich H2-3200 Volksschulbildung an der Dezember-Session beschlossen.

Die Gemeinden und der Kanton gehen davon aus, dass die Verhandlungen über einen neuen Standard für die Raumkosten in den nächsten Monaten abgeschlossen werden können, damit dieser ab dem Jahr 2028 zur Anwendung gelangen kann. Der Vorstand des VLG und eine Delegation unseres Rates haben im Juni 2026 deshalb nach intensiven Verhandlungen vereinbart, dass der Kanton den Gemeinden auch im Jahr 2027 eine Ausgleichszahlung in der gleichen Höhe von 4,955 Millionen Franken zuzüglich Teuerung und damit in der Höhe von 5,032 Millionen Franken ausrichten soll. Im Gegenzug verpflichten sich die Gemeinden, die Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht und vor dem Bildungs- und Kulturdepartement zurückzuziehen, sobald eine Einigung über einen neuen Standard für die Raumkosten getroffen werden konnte. Die bestehende Sistierung soll dazu vorerst bis Ende Jahr verlängert werden. Sollten die angefochtenen Kantonsbeiträge wider Erwarten dennoch gerichtlich neu festgelegt werden, so wären die mit dieser Botschaft von Ihrem Rat beschlossenen Ausgleichszahlungen an allfällige höhere Beiträge des Kantons anzurechnen.

Unser Rat ist gemeinsam mit dem Vorstand des VLG der Ansicht, dass mit den beantragten Ausgleichszahlungen die finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden aufgrund der tieferen Pro-Kopf-Beiträge des Kantons während zweier Jahre angemessen abgedeckt wird. Mit dem vorliegenden Dekret soll deshalb die Umsetzung dieser Ausgleichszahlungen erfolgen. Die Ausgleichszahlung für das Jahr 2026 soll nach dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist vorgenommen werden, diejenige für das Jahr 2027 im ersten Quartal 2027. Die Aufteilung der Ausgleichszahlung an die einzelnen Gemeinden erfolgt analog der Regelung für die Standardkosten gemäss der Anzahl Lernende.

5 Finanzierung

Der Betrag von 4,995 Millionen Franken als teilweiser Ausgleich für die tieferen Pro-Kopf-Beiträge an die Volksschulkosten der Gemeinden ist im Voranschlag 2026 im Aufgabenbereich H2-3200 Volksschulbildung enthalten. Die erforderlichen Mittel von 5,032 Millionen Franken für die Ausgleichzahlung 2027 werden von unserem Rat im Voranschlag 2027 eingestellt, bedürfen jedoch noch der Zustimmung Ihres Rates im Rahmen der Beschlussfassung des AFP 2027–2030 bzw. der Festsetzung des Voranschlags für das Jahr 2027.

6 Rechtliches

Gemäss § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. [600](#)) bedürfen Ausgaben einer Rechtsgrundlage (Abs. 1). Rechtsgrundlagen in diesem Sinn können namentlich Gesetze und Dekrete sein (Abs. 2), das heisst referendumspflichtige Beschlüsse (vgl. § 47 Abs. 2 Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976 [KRG]; SRL Nr. [30](#)). Die geplanten Ausgleichszahlungen sind nicht Bestandteil der auf den Standardkosten beruhenden Pro-Kopf-Beiträge an die Gemeinden. Aus diesem Grund besteht keine unmittelbare gesetzliche Grundlage für die zusätzliche Beitragsleistung. Somit ist der Beschluss Ihres Rates, diese Ausgleichszahlungen an die Gemeinden für die Raumkosten innerhalb der Standardkosten für die Volksschulen in den Jahren 2026 und 2027 zu leisten, in der Form eines Dekrets zu fassen. Da der vorgesehene Betrag freibestimmbar ist und die Höhe von 3 Millionen Franken übersteigt, ist die Ausgleichszahlung gleichzeitig als Sonderkredit durch Ihren Rat zu beschliessen (§§ 23 Abs. 1a und 27 FLG). Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum (vgl. § 47 Abs. 2 KRG i.V.m. § 24 Verfassung des Kantons Luzern [KV; SRL Nr. [1](#)]).

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Ausgleichszahlungen für die Jahre 2026 und 2027 an die Gemeinden für die Raumkosten innerhalb der Standardkosten für die Volksschulen in der Höhe von 10,027 Millionen Franken zuzustimmen.

Luzern, 3. Juli 2026

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Armin Hartmann
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Dekret
über einen Sonderkredit für Ausgleichszahlungen an die Gemein-
den für die Raumkosten innerhalb der Standardkosten für die
Volksschulen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. Juli 2026,

beschliesst:

1. Der Sonderkredit für Ausgleichszahlungen für die Jahre 2026 und 2027 an die Gemeinden für die Raumkosten innerhalb der Standardkosten für die Volksschulen in der Höhe von 10'027'000 Franken wird bewilligt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch